

Polizeidienstunfähigkeit-Klausel

LVF-211 01.25

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

An die
uniVersa
Lebensversicherung a.G.
PVV 4
90333 Nürnberg

Versicherungsnehmer:

Zuname Vorname

versicherte Person:

Zuname Vorname zum Antrag vom 20

Besondere Vereinbarung zum Versicherungsschutz bei Polizeidienstunfähigkeit

1. § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 wird für Polizeibeamte wie folgt ergänzt:

Liegt keine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor, erbringen wir dennoch die versicherten Leistungen bei Polizeidienstunfähigkeit der versicherten Person. Polizeidienstunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Polizeibeamter vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens als polizeidienstunfähig entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird. Ist dies der Fall, leisten wir ab dem Zeitpunkt, ab dem die Entlassung bzw. Versetzung wirksam wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer endet, längstens jedoch für 36 Monate.

Wir leisten über die Dauer von 36 Monaten hinaus, wenn die Voraussetzungen einer Berufsunfähigkeit nach § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 vorliegen. Dies ist uns vom Anspruchserhebenden nachzuweisen.

2. Werden Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit verlangt, so sind uns - zusätzlich zu den in den Bedingungen für den Fall der Leistungs- oder Nachprüfung benannten Unterlagen und Informationen - folgende Unterlagen einzureichen:

- der rechtsmittelbare Bescheid und die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem Polizeidienst
- das Zeugnis des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes

Diese Unterlagen dienen zur Prüfung des Eintritts unserer Leistungspflicht inklusive vorvertraglicher Anzeigepflicht. Es findet jedoch keine Überprüfung der Entscheidung des Dienstherrn statt.

3. § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung ExklusivSBU25 bzw. § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung PremiumSBU25 wird wie folgt ergänzt:

Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Polizeidienstunfähigkeit nachzuprüfen.

Ort Datum Unterschrift Antragsteller 


Unterschrift der mitzuversichernden Personen ab 16 Jahre, bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wenn nicht Antragsteller bzw. Interessent